Vorlage		☑ öffentlich☐ nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 165/04
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	☑ Hauptausschuss☑ Finanzausschuss	
i acribereion.			Bau- und Wirtschaftsausschuss
Bürger- und Sozialan-			
angelegenheiten		☐ Personal- und Rechr	nungsprüfungsausschuss
		☐ Bühnenausschuss	
		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeira	at:
Datum:	zur Unterrichtung an:	□ Personalrat	
27. Juli 2004	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss	
			sammlung

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirk	ungen:				
☐ keine ☐ im Verwaltungshaushalt			im Vermögenshaushalt		
□ Die Mittel sind im	Haushaltsplan eingestellt.		Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestell	t.	
Einnahmen:	Ausgaben:		Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:	
215.200,- EURO	265.900 EURO)	01.4350.	2005	
☐ Die Mittel stehen	nicht zur Verfügung.				
☐ Die Mittel stehen	nur in folgender Höhe zur Verfügun	g:			
☐ Mindereinnahmer	<u>n</u> werden in folgender Höhe wirksan	n:			
Deckungsvorschlag:					
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:					

Bürgermeister/in Beigeordnete/r Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit \square Änderung(en) und \square Ergänzung(en) \square gefasst \square nicht gefasst.

Begründung:

Die Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBI I, Nr. 66, S. 2954) und des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBI I, Nr. 67, S. 3022) zum 01. Januar 2005 wird erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungskraft des Personenkreises haben, der von Obdachlosigkeit bedroht ist. So sind durch die mit o.g. Gesetz eingetretenen Änderungen des § 1 des Wohngeldgesetzes Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und deren Bedarfsgemeinschaften vom Wohngeldbezug künftig ausgeschlossen. Als Ersatzleistungen übernimmt nach § 6 Abs. 2 i.V. mit § 22 Abs. 4 SGB II der kommunale Sozialhilfeträger Kosten für Unterkunft und Heizung. Mietschulden werden entgegen bisheriger Verfahrensweise nur noch dann zu übernehmen sein, wenn durch drohende Wohnungslosigkeit eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung verhindert würde.

2002/2003 wurden in der Mietschuldnerberatung des Fachbereiches 8 378 Fälle bearbeitet, von denen in 48 Fällen Darlehen und Beihilfen gewährt wurden. Nur in 13 Fällen erfolgte die Einweisung in das Obdachlosenheim. Künftig steht zu befürchten, dass Mietschuldner häufig direkt Aufnahme in das Obdachlosenheim finden müssen.

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung macht es sich notwendig die Gebühren für die Nutzung des Obdachlosenheimes neu zu kalkulieren und die Gebührensatzung zu überarbeiten. Die nunmehr vorgelegte Gebührensatzung basiert auf der Grundlage:

- 1. der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie
- 2. des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

Wegen der weiter oben dargestellten Sachverhalte wurden ergänzend hinzugezogen:

- die Regelungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II)
- die Vorschriften des Wohngeldgesetzes
- die Arbeitsanweisung 03/2003 und die Erste Anpassung zur Arbeitsanweisung Nr. 03/2003 des Landkreises Uckermark über die Angemessenheit der Unterkunftskosten
- die Haushaltsrechnung der Stadt Schwedt/Oder
- der Mietspiegel der Stadt Schwedt/Oder

Wie die tatsächliche Belegung in den letzten Jahren gezeigt hat, wurde die geplante Kapazität von 150 Plätzen nie ausgelastet. Der Auslastungsstand betrug 2002 51,3 %, 2003 48 % und zurzeit 46,6 %. Daher wird die Kapazität um 30 Plätze auf 120 gesenkt, die Auslastung mit etwa 70 % = 85 Personen geplant. Dabei unterstellen wir, dass die geplante Auslastung zunehmend steigen wird, weil durch Wegfall von Mietschuldenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger zwangsläufig mehr Einweisungen erfolgen werden.

Außerdem ist ein zunehmend größerer Teil der Bewohner nicht mehr in der Lage, einen eigenen Haushalt ohne Hilfe zu führen. So sind 30 Bewohnerinnen und Bewohner länger als fünf Jahre im Obdachlosenheim untergebracht, das sind zurzeit 46 % aller Nutzer. Bei einem Altersdurchschnitt der Dauerbewohner von 41,3 Jahren ergibt die Sozialprognose für diesen Personenkreis keine andere Perspektive als den Verbleib im Obdachlosenheim.

Mit dem Umstellen der Gebühr von pauschaler Nutzung eines Platzes auf die in Anspruch genommene Normfläche, die sich aus der tatsächlich genutzten Wohnfläche zuzüglich des Anteiles an der Gemeinschaftsfläche ergibt, können individuelle Besonderheiten besser berücksichtigt und mehr soziale Gerechtigkeit hergestellt werden.

Erläuterungen:

1. Gemeinschaftsfläche

Die Gemeinschaftsfläche des Obdachlosenheimes beträgt 1.748 m². Sie setzt sich zusammen aus den Fluren, Gemeinschaftsküchen, sanitären Einrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Räumen.

2. Wohnfläche

Die Wohnfläche wird ermittelt anhand der Größe des Zimmers, das dem Nutzer zum Übernachten und Wohnen zur Verfügung gestellt wird. Die Wohnfläche im Obdachlosenheim beträgt 1.289,33 m².

3. Normfläche

Die Normfläche ist der auf die Art des Zimmers bezogene Anteil an der Wohn- und Gemeinschaftsfläche, der die flächenbezogene Umlagegröße darstellt.

4. Energiepauschale

Die Energiepauschale beinhaltet die aus den Jahresenergiekosten abgeleiteten Kosten für Elektroenergie pro Person und Monat.

Die Kalkulation ist in den nachfolgenden Anlagen 1 bis 4 und 6 dargestellt.

Ermittlung der Kalkulationsbasis

Bei einer vollen Auslastung der Kapazität von 120 Plätzen entstehen abgeleitet aus den Rechnungsergebnissen der vergangenen Haushaltsjahre

Personalkosten 133,2 TEURO Sachkosten 141,3 TEURO

somit Betreibungskosten gesamt 274,5 TEURO.

Aus diesen Betreibungskosten wurden in einem Flächen- bzw. Personenumlageverfahren die Nutzungsgebühren (Anlage 2) abgeleitet.

Mit diesen ausgewiesenen Nutzungsgebühren ist bei einer Belegung von 120 Plätzen die volle Kostendeckung realisiert.

Bei voller Belegung würden sich

Einnahmen von 275,5 TEURO

ergeben.

Die Kalkulation ist damit auskömmlich erfolgt.

Die tatsächliche Auslastung der Einrichtung ist aus den Erfahrungen der Vorjahre mit 70 % der Kapazität, das entspricht 85 Plätzen, zu erwarten. Dementsprechend wurde der Aufwand zur Kostenanpassung reduziert auf

Personalkosten 133,2 TEURO Sachkosten 132,7 TEURO

somit Betreibungskosten im Haushalts-

jahr 2005 265,9 TEURO.

Bei Belegung von 70 % der Kapazität ergeben sich

Einnahmen von 209,7 TEURO.

Die Anlage 4 zeigt die Einnahmeberechnung bei voller und teilweiser Auslastung.

Kalkulation der Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr besteht aus

- der Warmmiete und
- der Energiepauschale
- 1.1 Die Warmmiete wird ermittelt durch ein Flächenumlageverfahren der Betreibungskosten abzüglich der Kosten für Elektroenergie auf die Summe der Normfläche.

Betreibungskosten: 274.500,- EURO
Kosten für Elektroenergie: - 15.300,- EURO
normflächenmäßig umlagefähige Kosten: = 259.200,- EURO

1.2 Ermittlung der Normflächensumme

Art des Zimmers	Anzahl	Normfläche in m²	Normfläche Summe in m²
Einzelzimmer (groß)	27	40	1.080
Einzelzimmer (klein)	6	30	180
Doppelzimmer	24	60	1.440
Lebensgemeinschaft mit 3 Personen	1	75	75
Lebensgemeinschaft mit 4 Personen	9	85	765
Normflächensumme:	3.540		

1.3 Ermittlung der Warmmiete

normflächenmäßig umlagefähige Kosten: 259.200,- EURO

Normflächensumme: 3.540 m²

 $259.200,-EURO: 3.540 \text{ m}^2 = 73,20 EURO \text{ pro m}^2 \text{ und Jahr}$

73,20 EURO/Jahr: 12 = 6,10 EURO pro m² und Monat

In der Warmmiete von 6,10 EURO/Monat sind anteilig enthalten:

Grundmiete: 3,45 EURO pro m² und Monat
 allg. Betriebskosten: 1,23 EURO pro m² und Monat
 Heizkosten: 1,16 EURO pro m² und Monat
 Kosten für Warmwasseraufbereitung: 0,26 EURO pro m² und Monat

1. Die Energiepauschale wird ermittelt durch ein Personenumlageverfahren auf der Basis der zu erwartenden Kosten für Elektroenergie. Diese werden entsprechend auf Person/Monat umgelegt.

Kosten für Elektroenergie: 15.300,- EURO/Jahr

Anzahl der Personen: 120

15.300,- EURO/Jahr: 120 Personen = 127,50 EURO pro Person und Jahr 127,50: 12 = 10,62 EURO pro Person und Monat

Energiepauschale: 10,62 EURO pro Person und Monat

2. Kalkulation der Gebühr für die Nutzung des Transportfahrzeuges und der Waschgeräte

siehe Anlage 6

Anlage 3

Berechnung der Nutzungsgebühren im Obdachlosenheim Schwedt/Oder je Einzelperson/Lebensgemeinschaft

Art der Zimmer- belegung	Wohn- fläche in m²	Norm- fläche (NF) in m²	Grundmiete 3,45 EURO pro m ² NF in EURO	Heizkosten 1,16 EURO pro m ² NF in EURO	Warm- wasser 0,26 EURO pro m ² NF in EURO	Betriebs- kosten 1,23 EURO pro m ² NF in EURO	Energie- Pauschale pro Person und Monat in EURO	Nutzungs- gebühr pro Monat in EURO	Nutzungs- Gebühr pro Tag in EURO
1 Person im Einzelzimmer (groß)	16,49	40,00	138,00	46,40	10,40	49,20	10,62	254,62	8,38
1 Person im Einzelzimmer (klein)	10,77	30,00	103,50	34,80	7,80	36,90	10,62	193,62	6,37
1 Person im Doppel- zimmer	8,25	30,00	103,50	34,80	7,80	36,90	10,62	193,62	6,37
Zimmer für Lebensge- meinschaft	16,52	60,00	207,00	69,60	15,60	73,80	21,24	387,24	12,74
Zimmer für Lebensge- meinschaft und 1 Kind	29,49	75,00	258,75	87,00	19,50	92,25	31,86	489,38	16,10

Art der Zimmer- belegung	Wohn- fläche in m²	Norm- fläche (NF) in m²	Grundmiete 3,45 EURO pro m ² NF in EURO	Heizkosten 1,16 EURO pro m² NF in EURO	Warm- wasser 0,26 EURO pro m ² NF in EURO	Betriebs- kosten 1,23 EURO pro m ² NF in EURO	Energie- pauschale pro Person und Monat in EURO	Nutzungs- gebühr pro Monat in EURO	Nutzungs- Gebühr pro Tag in EURO
Zimmer für Lebensge- meinschaft u. 2 Kinder	39,32	85,00	293,25	98,60	22,10	104,55	42,48	560,98	18,45
Zimmer für Lebensge- meinschaft u. 4 Kinder	58,98	105,00	362,25	121,80	27,30	129,15	63,72	704,228	23,16
Zimmer für Lebensge- meinschaft u. 5 Kinder	68,81	115,00	396,75	133,40	29,90	141,45	74,34	775,84	25,52
Zimmer für Lebensge- meinschaft u. 6 Kinder	78,64	125,00	431,25	145,00	32,50	153,75	84,96	847,46	27,87

Anlage 4

Ermittlung der Einnahmen für das Haushaltsjahr 2005

Art des Zimmers angenommene Belegung bei voller Auslastung der 120 Plätze			angenommene Belegung bei etwa 70 %iger Auslastung = 85 Plätze			
	Anzahl Personen/ Jahreseinnahmen			Anzahl Personen/ Jahreseinnahmen	tägl. Gebühr	
	Zimmer	in EURO	in EURO	Zimmer	in EURO	in EURO
1 Person im großen Einzelzimmer	27	8,38	82.584,90	27	8,38	82.584,90
1 Person im kleinen Einzelzimmr	6	6,37	13.950,30	6	6,37	13.950,30
1 Person im Doppelzimmer	34	6,37	79.051,70	30	6,37	69.751,50
1 Ehepaar/1 Lebens- gemeinschaft im Doppelzimmer	14 in max. 7 Zimmern	12,74	32.550,70	10 in max. 5 Zimmern	12,74	23.250,50
Zimmer für Lebens- gemeinschaften mit 2 Kindern	39 in max. 10 Zimmern	18,45	67.342,50	12 in max 3 Zimmern	18,45	20.202,75
		gesamt	275.480,10		gesamt:	209.739,95

Anzahl der Personen: 120 85

 Einnahmen gesamt:
 275.480,10 EURO
 209.739,95 EURO

 zuzüglich 5.500,- EURO
 5.500,00 EURO
 5.500,00 EURO

 für Wäscherei und Transport
 280.980,10 EURO
 215.239,95 EURO

Mit eigenen Wohnraum versorgte Personen des Obdachlosenheimes

Jahr	gesamt Personen	Davon n Männer Frauen		Kinder
2000	6	3	3	0
2001	11	9	1	1
2002	15	5	6	4
2003	8	4	3	1
2004	10	2	1	7

Anlage 6

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung des Kleintransporters und der Waschgeräte

Die Nutzung des Kleintransporters erfolgt

- bei Wohnungsräumungen und Einzug in das Obdachlosenheim,
- bei Auszug aus dem Heim infolge neuer Wohnraumzuweisung,
- zur Abholung von Möbelspenden aus der Bevölkerung, von Einrichtungen und Betrieben, die gegebenenfalls im Obdachlosenheim zwischengelagert werden, wenn sie nicht direkt an Sozialhilfeempfänger oder andere Hilfsbedürftige vermittelt werden können.

Die Kosten ab 01.01.2005 wurden wie folgt ermittelt:

Kaufpreis des Fahrzeuges: 15.612,00 EURO (NISSAN URVAN)

Nutzungsdauer: 12 Jahre

Abschreibung: 15.612,00 EURO : 12 = 1.301,00 EURO

Kosten 2003

Kfz-Steuer: 939,24 EURO

Haftpflichtversicherung: 171,72 EURO

Teilkaskoversicherung: 29,62, EURO

Versicherungssteuer (16 %): 38,50 EURO

Jahresinspektion: 600,00 EURO

Abschreibung: <u>1.301,00 EURO</u>

3.080,08 EURO : 15.000 km/Jahr = 0,20 EURO/km

Diesel-Kraftstoff: 0,08 EURO/km

Reparaturen, Bereifung, Autowäsche, sonstiges: 0,13 EURO/km

0.21 EURO/km

Kosten gesamt: 0,20 EURO/km + 0,21 EURO/km = 0,41 EURO (ohne Personalkosten)

Die Kosten werden insgesamt auf 0,41 EURO je Kilometer festgesetzt. Bei Möbelspenden aus der Bevölkerung werden für die Tour der Abholung zur Einlagerung im Obdachlosenheim dem Empfänger weitere durchschnittliche zehn Kilometer, also 4,10 EURO berechnet.

Der Ermittlung der Gebühr für die Nutzung der Waschgeräte liegt folgende Berechung zugrunde:

Nutzung der Waschautomaten

Durchschnittliche Programmdauer 100 Minuten

Energieverbrauch: 1 kWh = 0,14 EURO Leistungspreis der Stadtwerke Schwedt 1 Waschautomat = 1,2 kWh Leistung 1,2 kWh : 60 min = 0,02 kWh/min x 100 min = 2,0 kWh Verbrauch für 1 Wäsche

2,0 kWh x 0,14 EURO = 0,28 EURO je Wäsche

Wasserverbrauch: durchschnittlich 65 Liter = 0,065 m³ Trinkwasser = 1,83 EURO/m^{3 (1)} <u>Abwasser = 2,97 EURO/m³</u> Grundpreis = 4,80 EURO/m³

 $0,065 \text{ m}^3 \text{ x } 4,80 \text{ EURO/m}^3 = 0,32 \text{ EURO}$ (für 1 Wäsche)

Energie- und Wasserverbrauch = 0,28 EURO + 0,32 EURO = 0,60 EURO

Für die Bereitstellung von Waschmittel, Weichspüler, Entfärber und Fleckensalz wird nach Erfahrungswerten eine Pauschale von 0,40 EURO ⁽²⁾ festgesetzt.

Für ein Waschprogramm wird insgesamt 1,00 EURO erhoben. Dadurch wird die anteilige Abschreibung berücksichtigt.

Nutzung Wäschetrockner

Durchschnittliche Trockenzeit 75 Minuten

Energieverbrauch: 3,0 kWh gemäß Gerätebeschreibung 3,0 kWh x 0,14 EURO = 0,42 EURO, ca. 0,50 EURO

Für ein komplettes Wasch- und Trockenprogramm werden somit ab 01.01.2005 1,50 EURO als Gebühr erhoben.

¹⁾ Der Abwasserpreis setzt sich zusammen dem Grundpreis von 1,30 EURO/m³, einer Jahresgebühr in Höhe von 98,55 EURO, pauschaliert auf 240 Nutzungstage (keine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen) sowie 7 % MWSt.

²⁾ Für einen Waschgang werden 0,15 EURO Waschmittel und 0,15 EURO Weichspüler angesetzt. (Durchschnittspreis 10 kg-Packung Waschmittel 9,00 EURO; 60 Wäschen; Durchschnittspreis Weichspüler 3,00 EURO; 20 Waschgänge)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI I S. 154), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBI I S. 174) zuletzt geändert am 29. Juni 2004 und des § 3 der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes des Stadt Schwedt/Oder (Beschluss-Nr.: 715/28/03) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer 7. Sitzung am 09. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1. Gebührenpflichtig sind
 - die Nutzung von Räumen des Obdachlosenheimes zum Übernachten und Wohnen durch die von der zuständigen Stelle eingewiesenen Personen,
 - die Nutzung des Kleintransporters für den Transport von Möbeln der Heimbewohner oder für Bedürftige und
 - die Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner des Heimes für die Bewohner.
- 2. Gebührenschuldner sind die Personen, die die oben genannten Leistungen in Anspruch nehmen. Mitglieder einer Lebensgemeinschaft (z.B. Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) sind Gesamtschuldner.

Der Gebührenschuldner erhält für die Inanspruchnahme des Obdachlosenheimes einen Gebührenbescheid.

- § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz
- 1. Für eine Übernachtung im Obdachlosenheim wird pro Person/pro Lebensgemeinschaft eine Gebühr nach folgender Tabelle erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des genutzten Zimmers und beinhaltet jeweils auch eine Umlage für Heizung, Elektroenergie und Warmwasserversorgung.

Art der Zimmerbelegung	Nutzungsgebühr pro Monat je Einzelperson bzw. Lebensgemeinschaft in EURO	Nutzungsgebühr pro Tag Einzelperson bzw. Lebensgemeinschaft in EURO
1 Person im Einzelzimmer (groß)	254,62	8,38
1 Person im Einzelzimmer (klein)	193,62	6,37
1 Person im Doppelzimmer	193,62	6,37
Zimmer für Lebensgemeinschaft	387,24	12,74
Zimmer für Lebensgemeinschaft Und ein Kind	489,36	16,10
Zimmer für Lebensgemeinschaft Und zwei Kinder	560,98	18,45
Zimmer für Lebensgemeinschaft Und drei Kinder	632,60	20,81
Zimmer für Lebensgemeinschaft Und vier Kinder	704,22	23,16
Zimmer für Lebensgemeinschaft Und fünf Kinder	775,84	25,52
Zimmer für Lebensgemeinschaft Und sechs Kinder	847,46	27,87

- 2. Der der Gebührenberechnung für die Benutzung der Räume zugrunde zu legende Zeitraum beginnt mit dem durch Bescheid festgesetzten Einzugstag und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Freizuges des Raumes.
 - Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthaltes von mehr als drei Tagen in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der gesundheitlichen Rehabilitation wird keine Gebühr erhoben. Vorübergehende Abwesenheit aus anderen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- 3. Für die Nutzung des Kleintransporters für Umzüge werden 0,41 EURO je gefahrenem Kilometer vom Obdachlosenheim zum gewünschten Ziel und zurück erhoben.
- 4. Beim Transport von Möbeln aus dem Lager an Bedürftige wird von diesen eine Grundgebühr von 4,10 EURO zuzüglich der Gebühr gemäß Abs. 3 erhoben.

5. Für die einmalige Benutzung eines Waschautomaten wird inklusive Waschmittel, Weichspüler usw. eine Gebühr von 1,00 EURO erhoben. Für die einmalige Benutzung eines Wäschetrockners wird eine Gebühr von 0,50 EURO erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- 1. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Obdachlosenheimes werden mit dem Tag des Einzuges für den laufenden Monat und in der Folgezeit am Fünften eines jeden Monats fällig. Sie sind durch Überweisung an die Stadt Schwedt/Oder oder in bar an den Heimleiter zu entrichten.
- 2. Personen ohne festen Wohnsitz werden erst im Heim aufgenommen, wenn sie ihre Benutzungsgebühr entrichtet haben.
- 3. Die Gebühr für die Nutzung des Kleintransporters ist unmittelbar mit der Erteilung des verbindlichen Fahrauftrages fällig. Sie ist in bar an den Heimleiter zu entrichten.
- 4. Die Benutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner ist erst nach Entrichtung der Gebühren möglich.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder, Beschluss-Nr. 168/07/99 vom 25. November 1999, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer Bürgermeister